

SCHUL- UND ENTGELTORDNUNG

§ 1

Die Musikschule Geseke gGmbH i.G. hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Träger der Musikschule ist der Städtische Kulturverein Geseke e.V. Die Musikschule setzt sich zum Ziel, eine möglichst umfassende musikalische Ausbildung zu vermitteln, Nachwuchs für das Laienmusizieren auszubilden und besonders Interessierte und Begabte zu fördern und auf ein Musikstudium vorzubereiten. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

§ 2

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbindenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Orchestern.

§ 3

Das Ausbildungsangebot der Musikschule Geseke gGmbH i.G. ist wie folgt gegliedert:

Musikalische Grundausbildung

Diese umfasst musikalische Früherziehung, musikalische Grundschulungen, allgemein-musikalische Elementarkurse

Instrumental- und Vokalausbildung

Diese umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:

- Blasinstrumente [Holz,- und Blechblasinstrumente]
- Streichinstrumente
- Tasteninstrumente
- Zupfinstrumente
- Schlaginstrumente
- Gesang

Ensemble-, Band- und Orchesterspiel

Es umfasst das gemeinsame Musizieren in:

- gleichen Instrumentenbesetzungen
- gemischten Instrumentenbesetzungen
- verschiedene Stilistiken

Berufsvorbereitung

Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:

- Studienvorbereitende Ausbildung
- Musiktheorie, Gehörbildung, Stimmbildung

Projekte, z.B. Kurse und Workshops, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 4

Für den Besuch der Musikschule Geseke gGmbH i.G. ist für jeden Schüler/jede Schülerin ein Jahresentgelt zu entrichten. Es wird in gleich große Monatsraten in folgender Höhe aufgeteilt:

Fach	Dauer pro Woche	Schüler - Zahl	Entgelt in EURO pro Monat			Abbuchungs- termine
			Schüler	Ermäßigt	Erwachsene	
Instrumental - und Vokal- unterricht	15 min	1	29,00	27,00		monatlich im Voraus jeweils am Anfang des Monats
	30 min	1	58,00	52,00	66,00	
	45 min	1	87,00	78,00	99,00	
	60 min	1	116,00	104,00	132,00	
	45 min	2	45,00	40,00	49,50	
	45 min	3	30,00	27,00	33,00	
	60 min	3	40,00	36,00	44,00	
	60 min	4	33,00	30,00	36,00	
	Entgelt in EURO pro Quartal					vierteljährlich
Rockband	90 min	ab 4	45,00	40,00	50,00	im Voraus
Ensemble ohne Hauptfach	45 min	ab 6	35,00	30,00	40,00	am
	60 min	ab 9	35,00	30,00	40,00	Anfang
	90 min	ab 12	35,00	30,00	40,00	des Monats

Schüler*innen, Auszubildende und Student*innen zahlen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Schülerentgelt, solange ein entsprechender Nachweis erfolgt. Die ermäßigten Entgelte gelten für jedes zweite und weitere Unterrichtsfach von Schüler*innen sowie für Familienangehörige.

§ 5

Für die Vermietung schuleigener Instrumente werden im ersten Halbjahr je Instrument monatlich 10,00 € berechnet. Ab dem zweiten Halbjahr beträgt die Miete 15,00 € monatlich je Instrument, ab dem dritten Halbjahr beträgt sie 20,00 € monatlich. Ausgenommen von der Anhebung der Miete sind Instrumente, die in kindgerechter Größe übergangsweise gespielt werden. Für die kurzfristige Überlassung von Instrumenten und Gegenständen wird eine Miete von 1 % des Wertes pro angefangenen Tag erhoben. Weitere Einzelheiten regelt der Mietvertrag.

§ 6

Das Unterrichtsentsgelt wird als Jahresgebühr in 12 gleichen Raten zum 01. des Monats im Voraus fällig. Die Raten werden im SEPA-Lastschriftverfahren von der Musikschule eingezogen.

Schuldner sind

- bei Kindern unter 18 Jahren die Eltern als Gesamtschuldner
- bei Erwachsenen diese selbst
- bei der Anmeldung von Gruppen derjenige, der sich gegenüber der Musikschule zur Übernahme der Kosten verpflichtet

§ 7

Für Familien mit mehreren Kindern in der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren entsprechend der obigen Tabelle ab dem zweiten und weiteren Kind. Die Familienmitglieder werden bei der Berechnung der Ermäßigung in der Reihenfolge ihrer Unterrichtsdauer berücksichtigt. Das Kind mit der längsten Unterrichtszeit pro Woche sowie Erwachsene zahlen das volle Entgelt.

§ 8

Es besteht ein Anspruch auf ein Unterrichtsangebot von 36 Wochen-Stunden pro Jahr. Wird diese Zahl durch einen von der Musikschule zu vertretenden Unterrichtsausfall unterschritten, kann der Unterricht in Absprache nachgeholt werden oder das Entgelt für die zu wenig erteilten Unterrichtsstunden wird erstattet. Bei Ausfall des Unterrichts durch Verhinderung des Schülers verfällt die Stunde. An gesetzlichen Feiertagen sowie in den Schulferien von NRW findet kein Unterricht statt.

§ 9

Probeunterricht im Umfang von vier Unterrichtsstunden ist mit 1/36 des Jahresentgeltes pro Unterrichtseinheit anteilig zu bezahlen, wenn nach erfolgter Probeunterrichtszeit der Vertrag wieder gekündigt wird. Die Probezeit beträgt einen Monat.

§ 10

Für die Schüler*innen der Bläserklassen und die Kinder der musikalischen Früherziehung in Kindergärten gelten gesonderte Regelungen.

§ 11

Die Musikschule kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Unterrichtsvertrag bis zum 3. Werktag eines Monats zum Ende des Folgemonats kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere der unregelmäßige Unterrichtsbesuch, unbefriedigende Mitarbeit, Zahlungsrückstände usw. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn die vertraglich vereinbarte Unterrichtsform nicht mehr von der Musikschule umgesetzt werden kann (z.B. aufgrund der Kündigung eines Gruppenmitgliedes). Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30.4. und 31.10. möglich.

§ 12

Bei behördlich angeordneter Schulschließung sind folgende Unterrichtsmodelle gleichwertige Alternativen zum Präsenzunterricht und entbinden nicht von der Gebühren-Zahlungspflicht:

- Online-Unterricht
- Nachholung von Stunden als Präsenzunterricht
- Wochenendworkshops und Projekte (in angemessenem Maße)

Die Auswahl der Alternative obliegt der jeweiligen Lehrkraft.

§ 13

Eine Haftung für im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehende Schäden erfolgt im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Ansprüche irgendwelcher Art besteht nicht, es sei denn es betrifft Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Der Ausschluss gilt auch nicht bei Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Diese Entgeltordnung gilt ab dem 1. Mai 2021.

Musikschule Geseke gGmbH i.G.
Ostmauer 6
59590 Geseke
Gschf.: Markus Czenia

